

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Antragsphase 2024 ist auf der Zielgeraden und läuft von wenigen Ausnahmen abgesehen bisher auch ohne nennenswerte Probleme. Bisher konnten die abgegebenen Anträge von uns weitestgehend auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden, so dass Sie bei Auffälligkeiten eine entsprechende Rückmeldung von uns erhalten haben. Da bisher allerdings erst rund 30% der zu erwartenden Anträge abgegeben worden sind und bis zur Abgabefrist 15. Mai 2024 lediglich noch 7 Arbeitstage vor uns liegen, werden wir diesen Service voraussichtlich nur noch sehr eingeschränkt anbieten können. Da hessenweit noch sehr viele Anträge fehlen, ist davon auszugehen, dass das Antragssystem in den nächsten Tagen einer sehr hohen Belastung ausgesetzt sein wird. Wir möchten nochmals appellieren, die noch ausstehenden Anträge zeitnah zu bearbeiten und abzugeben.

Abgabe von Änderungsanträgen seit dem 18.04.2024 möglich

Die **Abgabe von Änderungsanträgen bzw. Korrekturen** ist im Agrarportal seit dem **18.04.2024** möglich.

Bearbeitungshinweise Agrarportal

Bei der Bearbeitung im Agrarportal kommt es hin und wieder vor, dass man nicht im ersten Schritt eines Abschnittes landet, sondern in einem späteren Schritt. Dadurch kann es passieren, dass Seiten mit relevanten Angaben übersprungen werden und im schlimmsten Falle einzelne Förderprogramme nicht beantragt werden. Bitte achten Sie daher, dass Sie beim Abruf eines Abschnittes im ersten Schritt landen. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie mit der Schaltfläche „Zurück“ wieder dorthin navigieren.

Direktzahlung

Schritt 3 von 5

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5

Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung

Ich möchte die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen.

Zurück Weiter

Daher prüfen Sie bitte vor Abgabe des Antrages, ob Sie auch wirklich alle für Sie relevanten Programme beantragt haben. Über die Schaltfläche „Im Vorjahr beantragt“ am linken Bildschirmrand kann man sich auch die im Vorjahr beantragten Förderprogramme einblenden lassen:

0 Harte Plausibilitäten +

0 Weiche Plausibilitäten +

0 Hinweise +

7 Im Vorjahr beantragt -

Ausgleichszahlungen Vorjahr
 Einkommensgrundstützung (EGS)
 Umverteilungseinkommensstützung (UES)
 Öko-Regelung 4 - Dauergrünland-Extensivierung
 Öko-Regelung 5 - Kennarten in Dauergrünland
 HALM D.1
 HALM H.1

Übersicht sowie Änderungen der Öko-Regelungen im Jahr 2024

In zahlreichen Telefonaten müssen wir feststellen, dass vielen Betriebe sich mit dem seit dem letzten Jahr angebotenen Öko-Regelungen noch nicht wirklich befasst haben. Die Teilnahme an den Öko-Regelungen kann finanziell durchaus reizvoll sein, teilweise auch ohne nennenswerte Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung. Daher raten wir Ihnen, sich nochmals mit den angebotenen Regelungen auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob nicht das ein oder andere davon auch für Ihren Betrieb interessant sein könnte. Unter dem nachfolgendem Link finden Sie daher nochmals eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Öko-Regelungen:

[Öko-Regelungen - Infodienst - Förderung \(landwirtschaft-bw.de\)](https://landwirtschaft-bw.de)

Auch haben sich gegenüber dem Jahr 2023 weitere Anpassungen und Vereinfachungen bei den Öko-Regelungen ergeben, die unter nachfolgendem Link gut verständlich zusammengefasst werden:

[Info Anpassungen ÖR Final Aktualisierung 02-2024. \(bmel.de\)](https://bmel.de)

Öko-Regelung 1a / zulässige Saatgutmischungen bei der ÖR 1b

Uns erreichen zahlreiche Anfragen zur Öko-Regelung 1a („zusätzliche Stilllegung“) bzw. zur Möglichkeit, auf diesen zusätzlich stillgelegten Flächen Blühflächen anzulegen (Öko-Regelung 1b). Sofern Sie auf den im Rahmen der ÖR1a stillgelegten Flächen eine zulässige Blühmischung ausbringen (Aussaat bis 15.05.2024), so wird dies im Rahmen der ÖR1b mit 200 Euro je Hektar gefördert. Hierbei besteht auch die Möglichkeit auf eine mehrjährige Kulturpflanzenmischung zurückzugreifen, die dann auch ohne erneute Aussaat auch im zweiten Jahr nochmals für die ÖR1b angemeldet werden kann. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter dem nachfolgendem Link des LLH:

[Bereitstellung von Ackerbrachen – Was verbirgt sich hinter der Öko-Regelung 1? » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Beantragung Öko-Regelung 5 (Kennarten im Dauergrünland)

Bei der Antragstellung 2024 sind die Kennarten für die ÖR 5 wie im letzten Jahr über den „Erfassungsbogen“ (siehe Anlage) zu dokumentieren. Bitte beachten Sie hierbei, dass für die Antragstellung 2024 auch nur der Kennarten-Bogen 2024 genutzt werden darf. Auch für die Beantragung für Agroforst-Systeme gibt es einen gesonderten Antrag, welchen wir Ihnen im Anhang beifügen.



DZ24_02-Öko-Regelung 5-Erfassungsbogen



DZ24_02-Antrag Agroforst-System-2C

Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminosen überwiegen) und Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegen) - Rückstellprobe

Mit der neuen GAP-Förderperiode kam es zu der Neueinführung von Öko-Regelungen, GLÖZ-Standards und auch im HALM hatte sich einiges geändert. Nach dem ersten Förderjahr und den ersten Erfahrungen der neuen GAP wurden einige Anpassungen und Änderungen vorgenommen. Da die NCs 250 (Gemenge Leguminosen/Getreide – Leguminosen überwiegen) und 434 (Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminosen überwiegen)) wiederholt zu Rückfragen aus der landwirtschaftlichen Praxis geführt haben, folgt für 2024 hiermit nun eine Klarstellung.

Um das „überwiegen“ eindeutig identifizieren zu können, ist eine Rückstellprobe der Aussaat zurückzuhalten. Diese Rückstellprobe muss, bei Aufforderung durch den zuständigen Prüfdienst, vorgezeigt werden.

Die Prüfung der Rückstellprobe erfolgt dann wie folgt:

- Bei großkörnigen Leguminosen überwiegen die Leguminosen nur, wenn dessen Gewichtsanteil im Gemenge mehr als 50 % beträgt.
- Bei kleinkörnigen Leguminosen überwiegen die Leguminosen, wenn deren in der Anzahl des Saatgutes mehr als 50 % um Gemenge ausmachen.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agrarantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen